

BGer 8C_544/2021 vom 23. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_544_2021

FR: TF 8C_544/2021 du 23 décembre 2021

IT: TF 8C_544/2021 del 23 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

Nachdem der anberaumte Kostenvorschuss fristgerecht eingegangen ist, kann das Verfahren einem Endentscheid zugeführt werden.

E. 2.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren hinreichend gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz auf entsprechende Rüge hin oder von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG). Offensichtlich unrichtig bedeutet dabei willkürlich (BGE 145 V 188 E. 2; 140 III 115 E. 2). Sachverhaltsrügen unterliegen deshalb dem qualifizierten Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG). Dazu genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (BGE 137 II 353 E. 5.1). Dass die von der Vorinstanz gezogenen Schlüsse nicht mit der Darstellung der Beschwerde führenden Partei übereinstimmen, belegt keine Willkür. Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid geht das Bundesgericht nicht ein (BGE 145 V 50 E. 4.2; 141 IV 249 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat die entscheidungswesentlichen Rechtsgrundlagen zum Anspruch auf eine Hilfslosenentschädigung bei Hilfslosigkeit leichten oder mittelschweren Grades (Art. 9 ATSG ; Art. 42 Abs. 1 und 2 IVG ; Art. 35 ff. IVV), namentlich zu den massgebenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen (Aufstehen, Absitzen, Abliegen; An- und Auskleiden; Essen; Körperpflege; Verrichten der Notdurft; Fortbewegung und Kontaktaufnahme; Art. 37 IVV ; BGE 127 V 94 E. 3c; 125 V 297 E. 4a und 133 V 450 E. 7.2; je mit Hinweisen) sowie der lebenspraktischen Begleitung (Art. 42 Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 38 IVV ; BGE 146 V 322 E. 2.3 und Urteil 9C_639/2015 vom 14. Juni 2021 E. 4.1) zutreffend wiedergegeben. Dasselbe gilt hinsichtlich der Beweiskraft von Abklärungsberichten (Art. 69 Abs. 2 IVV ; BGE 140 V 543 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

Darauf wird verwiesen.

Hervorzuheben ist Art. 37 Abs. 2 lit. c IVV, wonach die Hilflosigkeit als mittelschwer gilt, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist. Ist die versicherte Person dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen, darüber hinaus aber nicht mehr als in einer alltäglichen Lebensverrichtung regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen, gilt die Hilfslosigkeit nach Art. 37 Abs. 3 IVV als leicht.

E. 3.2

Die richtige Auslegung und Anwendung des Begriffs der Hilflosigkeit stellt eine Rechtsfrage dar. Demgegenüber betreffen die auf einem rechtsgenügenden Abklärungsbericht beruhenden Feststellungen über Einschränkungen in bestimmten alltäglichen Lebensverrichtungen Sachverhaltsfragen (Urteil 9C_381/2020 vom 15. Februar 2021 E. 2.2 mit Hinweis u.a. auf SVR 2017 IV Nr. 43 S. 128 [Urteil 8C_663/2016 vom 17. Januar 2017] E. 1.2).

E. 4

Im Streit steht die Frage, ob die Vorinstanz den Anspruch auf Hilflosenentschädigung auf der Grundlage einer leichten Hilflosigkeit zu Recht bestätigt hat.

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat dem Abklärungsbericht vom 12. August 2020 Beweiskraft beigemessen. Davon ausgehend erwog es in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen, dass selbst wenn neben dem ausgewiesenen Bedarf an lebenspraktischer Begleitung neu zusätzlich von einer erheblichen Hilflosigkeit in der alltäglichen Lebensverrichtung "Fortbewegung" ausgegangen werden müsste, dies gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 IVV am (unveränderten) Anspruch auf eine Hilflosigkeitsentschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grad nichts ändern würde.

E. 4.2

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, dringt - soweit überhaupt über eine letztinstanzlich unzulässige appellatorische Kritik hinausgehend (E. 2.2 hiervor) - nicht durch.

Inbesondere soweit er bezogen auf die Lebensverrichtung "Körperpflege" vorträgt, entgegen der vorinstanzlichen Annahme sei er nicht in der Lage, einen Elektrorasierer selbstständig zu bedienen, übersieht er, dass damit für die entscheidende Frage, ob er in dieser Lebensverrichtung regelmässig und erheblich auf Hilfe Dritter angewiesen ist, nichts gewonnen ist, rasiert er sich doch gemäss unbeanstandeter und damit für das Bundesgericht verbindlicher vorinstanzlicher Feststellung (E. 2.2 und 3.2 hiervor) lediglich einmal im Monat. Auch die gelegentliche Fusspflege durch eine Drittperson scheitert an diesem Erfordernis.

Weiter scheint er auszublenken, dass das kantonale Gericht hinsichtlich der Lebensverrichtung "Fortbewegung" keine abschliessende Beurteilung vorgenommen hat, da es für die Bejahung einer Hilflosigkeit mittleren Grades ohnehin einer massgeblichen Einschränkung in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen bedürfte. Soweit er

daher geltend macht, die Abklärungsperson habe bei der Einschätzung der Fortbewegungsfähigkeit die Komplexität seines Gesundheitsschadens verkannt, ist darauf nicht näher einzugehen.

Insgesamt beschränkt sich der Beschwerdeführer weitgehend darauf, seine Sicht der Dinge wiederzugeben, ohne zugleich aufzuzeigen, inwiefern die entscheidungswesentlichen vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig (E. 2.2 hiervor) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen.

E. 5

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG erledigt.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.